

LANDRATSAMT WEIMARER LAND-Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

KGS Planungsbüro Helk
Kupferstr. 1
99441 Mellingen

EINGEGANGEN

11. Aug. 2023



Bauamt

Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

PF 1354
99503 Apolda

Telefon: 03644-540642
Telefax: 03644-540602
post.bauamt@wl.thueringen.de

Auskunft erteilt:
Herr Herrmann

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
4311 / kbg	05.07.2023	I/610/Her	642	08.08.2023

Bebauungsplan Wohngebiet „Kleinobringer Straße“ – OT Großobringen

Hier: Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.07.2023 beteiligen Sie das Landratsamt Weimarer Land als Träger öffentlicher Belange an dem o.g. Verfahren. Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir an die Fachämter unseres Hauses, deren Belange durch die Planung berührt werden weitergeleitet und zur Abgabe einer Fachstellungnahme aufgefordert. Diese werden im Folgenden gebündelt abgedruckt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweils angegebenen Sachbearbeiter. Eine Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB stellt keine Prüfung über das rechtmäßige Zustandekommen des Bebauungsplans gem. §§ 214f. BauGB dar.

Bauamt

SG Bauordnung

Untere Bauaufsichtsbehörde:
{Auskunft erteilt: Hr. Herrmann | Tel.: 03644 540 642}

Bezugnehmend auf die Wohnbedarfsprognose wurden die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung nicht berücksichtigt. Der Ausreißer-Wert von 44 Baufertigstellungen im Jahr 2015 wurde nicht aus der Stichprobe entfernt – eine Normalverteilungsannahme für den Durchschnittswert ist somit nicht gegeben. Exkludiert man den Wert aus der Berechnung erhält man einen Mittelwert von 2,48 WE/1.000 EW pro Jahr und folglich einen Bedarf an Wohneinheiten bis 2035 von 214 statt 245. Dies entspräche einer Minderung von etwa 13 %. Die fehlende Exklusion des Ausreißer-Wertes ist zu begründen. Insgesamt gilt es zu betonen, dass eine Prognose auf Basis der Bautätigkeiten der letzten Jahre in Verbindung mit dem in Kapitel 2.3.1 errechneten Wohnungsüberschuss von 322 Wohnungen als nicht fundiert zu bezeichnen ist.



Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16
BIC: HELADEF1WEM

VR Bank Weimar eG
IBAN: DE70 8206 4188 0002 1011 57
BIC: GENODEF1WE1

Elektronischer Zahlungsverkehr:
E-Mail (PDF): rechnung@wl.thueringen.de
E-Rechnung (xml): <https://rechnung-bdr.de>
Leitweg-ID 16071000-0001-82

Zwar mag es sein, dass die Gemeinde dem Szenario der Negativprognose gezielt entgegensteuern will und Prognosen nicht zwangsläufig die Zukunft beschreiben, sondern lediglich ein mögliches Szenario dieser darstellen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass Gemeinden – unabhängig davon wie negativ deren Bevölkerungsprognose ist – entgegensteuernd immer zu einer positiven Prognose kommen könnten. Dies kann jedoch nicht das Ziel einer bedarfsgerechten Raumentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das 30ha-Ziel der Bundesregierung sein.

Hinsichtlich der textlichen Festsetzung 2.3 wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem unteren Bezugspunkt um die nächstgelegene ausgewiesene Bestandshöhe zu handeln hat.

Alle weiteren Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in den Entwurf übernommen.

Untere Denkmalschutzbehörde:
(Auskunft erteilt: Fr. Kula | Tel.: 03644 540 227)

Zur vorgelegten Planung der Gemeinde Großobringen Bebauungsplan Wohngebiet „Kleinobringer Straße“ stellt die Untere Denkmalschutzbehörde Folgendes fest:

1. Die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Archäologische Denkmalpflege (nach § 24 Thüringer Denkmalschutzgesetz/ ThürDSchG als Denkmalfachbehörde Träger öffentlicher Belange) liegt vor.

Mit Schreiben vom 11.07.2023 (PE) äußert sich der Fachbereich Archäologische Denkmalpflege des TLDA zur vorgelegten Planung der Gemeinde Großobringen „B-Plan Wohngebiet „Kleinobringer Straße“ wie folgt:

„...mit dem Entwurf des Bebauungsplanes „Kleinobringer Straße“ Gemeinde Großobringen sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden gemäß unserer Stellungnahme in die Planunterlagen aufgenommen...“

2. Zum vorliegenden Verfahren ist gemäß § 14 Abs. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz/ThürDSchG nur dann eine denkmalschutzrechtliche Aussage möglich, wenn die denkmalfachliche Stellungnahme des Fachbereiches Baudenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie eingeholt wurden. Eventuelle Auflagen dieser Behörde sind einzuhalten.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach Erhalt pflichtgemäß an den Fachbereich des TLDA zur fachlichen Stellungnahme übergeben. Erst nach Eingang dieser Stellungnahme kann eine abschließende denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgen.

Nach Eingang der fachlichen Äußerung des TLDA wird die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde baldmöglichst erstellt und übergeben.

SG Bauverwaltung

Abteilung Straßen- und Tiefbau:
(Auskunft erteilt: Hr. Heinicke | Tel.: 03644 540 706)

Unsererseits gibt es keinen formellen Grund gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans „Kleinobringer Straße“, da das Wohngebiet innerhalb der der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße liegt.

Das Wohngebiet soll unmittelbar über eine Anliegerstraße an die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K311 angebunden werden. Entsprechend nehmen wir nur zum Einmündungsbereich Stellung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im Bereich der Kreisstraße keinerlei baulichen Anlagen vorhanden. An den Straßenkörper schließt ein Grünstreifen mit Bäumen an. Das hier anfallende Oberflächenwasser der Kreisstraße entwässert auf voller Länge über den tieferliegenden Grünstreifen in die unbefestigten Nebenanlagen der Kleinobringer Straße. Wir weisen darauf hin, dass aus den Bebauungsplan keine fußläufige Anbindung zum Wohngebiet hervorgeht. Die Entfernung von der Einmündung Wohngebiet zum vorhandenen Gehwegnetz des Ortes beträgt ca. 190m. Aus Gründen Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde empfehlen wir die Schaffung einer fußläufigen Anbindung z.B. durch Investor.

Da der derzeitige Planungsstand noch keine detaillierte Aussage zu allen geplanten Anlagen im Abstand von 3m zur Kreisstraße trifft, muss seitens des Rechtsträgers der geplanten Anliegerstraße mit Fortschreibung der Planung beim

Landratsamt Weimarer Land, Bauamt, Straßenbauverwaltung
Bahnhofsstraße 28
99510 Apolda

die Anbindung der Anliegerstraße an die vorhandene Kreisstraße beantragt werden. Als Straßenbaubehörde und Straßenbaulastträger der Kreisstraße K 305 werden wir dann unter Berücksichtigung unserer Forderungen und Auflagen eine Zustimmung erteilen.

Die Auflagen in der Antwort vom 05.07.2022 zur Voranfrage bestehen weiter und sind unbedingt von der Gemeinde Am Ettersberg einzuhalten:

1. Der Erlaubnisnehmer (Bauherr) hat nach § 22 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Weiterhin hat der Erlaubnisnehmer nach § 22 Abs.3 i.V.m. § 18 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Nutzung entstehen.
2. Die Anbindung der Anliegerstraße hat möglichst unter Beachtung der im Bereich der Kreisstraße K 305 ausgewiesenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu erfolgen. Da bei einem Abstand von 3m vom Auge des Kraftfahrers gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße ist eine Schenkellänge von 70m als Sichtfeld auf bevorrechtigte Fahrzeuge erforderlich.
3. Derzeit entwässern die Straßenoberflächen das Regenwasser in die Nebenanlagen. Dies ist vom Antragsteller weiterhin zu gewährleisten. An der Entwässerungsführung der Kreisstraße sind keine Änderungen vorzunehmen. Das Oberflächenwasser der Kreisstraße ist am Einmündungspunkt zu führen. Sollten weitere Maßnahmen diesbezüglich erforderlich werden, sind diese auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass vom Baugebiet/ Anliegerstraße herkommendes Oberflächenwasser nicht auf die Kreisstraße geleitet werden darf. Eine eventuelle Einleitung des Oberflächenwassers der Anliegerstraße in die geplanten Entwässerungseinrichtungen des Baugebietes ist ggf. mit dem zuständigen Abwasserbetrieb abzustimmen bzw. von diesem zu genehmigen.

4. Ob im Einmündungsbereich der Anliegerstraße auf die Kreisstraße K 305 eine Abtrennung durch eine Bordanlage mit abgesenkten Bordsteinen mit einer Anschlaghöhe bis 3cm erfolgt oder ob eine niveaugleiche Anbindung mit einer entsprechenden Beschilderung erfolgt, ist mit der zuständigen Unteren Straßenverkehrsbehörde im LRA Weimarer Land abzustimmen. Sofern eine Bordanlage im Einmündungsbereich der Anliegerstraße in die Kreisstraße K 305 erfolgt, soll ein Aufbruch des bituminösen Belages im Bereich der Fahrbahn weitestgehend vermieden bzw. minimiert werden. Sollte ein Aufbruch erforderlich werden, ist der Aufbruch in einer Tiefe / in einem Streifen von maximal 0,5m durchzuführen.

Sofern die bituminöse Fahrbahn aufgenommen wird, ist die Wiederherstellung der Straßenoberfläche gemäß RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen - Ausgabe 2012) für eine Belastungsklasse Bk1.8 wie folgt auszuführen:

4cm Asphaltbetondeckschicht AC 11 DN
16cm bituminöse Tragschicht AC 32 TN
45cm Frostschuttschicht 0/45
Σ 65cm (Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus).

Die Frostschuttschicht sowie die bituminösen Schichten sind fachgerecht zu verdichten. Die Einbaudicke des Frostschuttsmaterials richtet sich nach der Fundamenttiefe der einzubauen-den Borde. Gemäß RStO 12 sind auf dem Erdplanum ein Verformungsmodul von Ev2 mindestens 45 MN/m², auf dem Frostschutzplanum im Bereich der Kreisstraße K 305 ein Verformungsmodul von Ev2 mindestens 120 MN/m² sicher zu stellen. Die Verdichtungsparameter sind einzuhalten und nachzuweisen. Bei allen baulichen Anschlüsse an die vorhandene Deck-schicht der Kreisstraße ist eine bituminöse Vergussfuge gemäß ZTV-Fug StB01 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen) anzuordnen. Die baulichen Maßnahmen sind durch eine Straßenbaufachfirma auszuführen.

5. Bei Bauarbeiten im Straßenraum / Verkehrsraum der Kreisstraße ist ein Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung bei der unteren Verkehrsbehörde im LRA Weimarer Land / Ordnung-und Rechtsamt / Untere Verkehrsbehörde zu stellen. Die Fertigstellung Anbindung der Anlieger-straße ist dem Straßenbaulastträger (Landratsamt Weimarer Land, Bauamt, Straßenbauverwaltung) schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung anzuzeigen. Der Straßenbaulastträger behält sich eine Abnahme der Anbindung der neu errichteten Anbindung der Anliegerstraße an die Kreisstraße K 305 vor.

Bei Einhaltung unserer Stellungnahme haben wir keinen Einwand gegen die Einmündung des Wohngebietes an die Kreisstraße.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde
(Auskunft erteilt: Fr. Monetha-Mund | Tel.: 3644 540 692)

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (Begründung mit Umweltbericht, Bilanzierung, Maßnahmeblätter und Kartendarstellungen, artenschutzrechtliche Prüfung) nimmt die untere Naturschutzbehörde zu o.g. Vorhaben abschließend wie folgt Stellung.

Geplant ist, am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Am Ettersberg OT Großobringen auf einer Fläche von 13.965 m² Baurecht für ca. 17 Wohneinheiten zu schaffen.

Die Fläche ist momentan in überwiegenden Bereichen durch intensive Ackerflächen sowie in den Randbereichen durch Ruderalfluren, Baum- und Strauchreihen geprägt. Am östlichen Rand befindet sich ein versiegelter Wirtschaftsweg.

Schutzgebiete/ Biotope:

Die von der Planung berührte Fläche liegt umgeben des Europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 17. „Ackerhügelland nördlich mit Weimar mit Ettersberg“.

Vogelschutzgebiete gehören zum europäischen Schutzgebietsnetzwerk „Natura2000“. Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen (§34 Abs. 1 BNatSchG). Dieser Verträglichkeitsprüfung ist eine Erheblichkeitsabschätzung gemäß des Einführungserlasses 21 – 60225-5 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 04.01.2000 (in der Fassung vom 22.07.2009) vorgeschaltet. Dies wurde vom Vorhabenträger durchgeführt und die Ergebnisse im Kapitel 12.2.2.2 dargelegt.

Für das o.g. Vogelschutzgebiet ist ein günstiger Erhaltungszustand der nachfolgend aufgeführten Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG sowie der Lebensräume, die ihre Qualität im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG durch die aufgeführten dort regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildenden Zugvogelarten zu erhalten. Zu schützende Arten sind: Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Kornweihe, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergschnäpper.

Auswirkungen auf die genannten Vogelarten sind durch die Errichtung des geplanten Wohngebietes am geplanten Standort nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Wert gebenden Biotopflächen und somit eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der zu schützenden Vogelarten sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

Im Ergebnis der Vorprüfung / Erheblichkeitsabschätzung gemäß des Einführungserlasses 21 – 60225-5 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 04.01.2000 in der Fassung vom 22.07.2009 sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des angrenzenden Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete oder nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. m. § 15 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) geschützte Biotope befinden sich nicht auf dem Plangebiet.

Artenschutz:

Auf Grund der Habitatausstattung des Gebietes sind folgende Artengruppen vom Vorhaben relevant bzw. vom Vorhaben betroffen.

1. Avifauna (Gehölzbrütende Arten, offenlandbrütende Arten, streng geschützte sowie sonstige Nahrungsgäste)
2. Fledermäuse
3. Feldhamster

Um den Störungs-, Tötungs- und Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz gerecht zu werden, wurden im Zuge der Planung vom Vorhabenträger umfangreiche Vermeidungs-, Ausgleichs-, und Schutzmaßnahmen erarbeitet sowie in entsprechenden Maßnahmeblättern dargestellt und beschrieben.

Im Einzelnen sind dies folgende Maßnahmen:

Ausgleichsmaßnahme A1 (Maßnahmeblatt A1)

- Installation geeigneter Ersatzquartiere für Fledermäuse

Schutzmaßnahme S1 (Maßnahmeblatt S1)

- Erhalt schützenswerter Einzelbäume am östlichen Rand des Plangebietes

Vermeidungsmaßnahme V1 (Maßnahmeblatt V1)

- Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Vermeidungsmaßnahme V2 (Maßnahmeblatt V2)

- Flächenkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters

Vermeidungsmaßnahme V3 (Maßnahmeblatt V3)

- Bauzeitregelung Offenland

Vermeidungsmaßnahme V4 (Maßnahmeblatt V4)

- Ökologische Baubegleitung

Bei Umsetzung und Einhaltung der in den o.g. Maßnahmeblättern beschriebenen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die hier vorkommenden Arten kommt. Die Maßnahmen sind in Grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kleinobringer Straße“ aufzunehmen und entsprechend der Ausführungen umzusetzen.

Eingriffsregelung:

Zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz war vom Vorhabenträger innerhalb des Umweltberichtes ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell mit Darstellung und Beschreibung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mittels einzelner Maßnahmeblätter, zu erstellen und auszuarbeiten. Nach Prüfung der hierzu eingereichten Unterlagen kann von uns folgende Aussage getroffen werden.

Mit den bilanzierten und ausgearbeiteten Ersatz (E),- und Gestaltungsmaßnahmen (G) kann der, für den durch die Planung entstehenden, Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden. Die Maßnahmen sind vom Vorhabenträger entsprechend der eingereichten Maßnahmeblätter:

- G1 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- G2 Begrünung der öffentlichen Grünflächen
- G3 Anlage eines Obstgehölzgürtels
- E1 Anlage einer Streuobstwiese nahe Krautheim
- E2 Erweiterung eines Feldgehölzes nahe Krautheim
- E3 Wiederherstellung einer Streuobstwiese nahe Haendorf
- E4 Lückenbepflanzung von Baumreihen südlich Berlstedt

umzusetzen.

Alle Gestaltungs-, - und Ersatzmaßnahmen sowie die weitergehenden grünordnerischen Maßnahmen und Hinweise zum Baumschutz sowie die Pflanzlisten 1 bis 7 sind in die Grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kleinobringer Straße“ aufzunehmen und entsprechend den Ausführungen umzusetzen.

Untere Immissionsschutzbehörde

{Auskunft erteilt: Hr. Garbsch | Tel.: 03644 540 194}

Es wird auf die diesbezügliche Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 06.07.2022 verwiesen, welche aufgrund gleichbleibender Antragsunterlagen ohne Zusatz Gültigkeit besitzt.

Untere Wasserbehörde

{Auskunft erteilt: Fr. Igney | Tel.: 03644 540 693}

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 4.7.2022 zum 1. Entwurf des B-Plans, welche Eingang in die kreisliche Stellungnahme vom 6.7.2022 fand, gilt im Grundsatz fort.

Die Hinweise und Auflagen der unteren Wasserbehörde wurden in der Planung berücksichtigt.

- Die abwasserseitige Erschließung erfolgt über die öffentlichen Anlagen des AZV Nordkreis Weimar (Trennkanalisation, KA Leutenthal) . Die Vorgaben Regelungen des DWA-Regelwerkes, Arbeitsblatt DWA-A 142, Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom Januar 2016, sind einzuhalten. Niederschlagswasser wird soweit möglich vorzugsweise auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten und verwertet und im Übrigen in den Regenwasserkanal eingeleitet.
- Heizöllager und Erdwärmesondenanlagen wurden in den Festsetzungen ausgeschlossen.

Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zur Planung kann erteilt werden.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

{Auskunft erteilt: Hr. Unruh-Harder | Tel.: 03644 540 696}

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt der Planung ohne Anregungen und Bedenken zu.

Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

SG Tourismus

{Auskunft erteilt: Fr. Thomas | 03644 540 687}

Das Sachgebiet Tourismus hat nach Sichtung der Planungsunterlagen keine Einwände.

SG Wirtschaftsförderung

{Auskunft erteilt: Fr. Austen | Tel.: 03644 540 685}

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung hat gegen den Bebauungsplan „Kleinobringer Straße“ in der Ortschaft Großbringen in der LG Am Ettersberg keine Einwände.

Breitband:

{Auskunft erteilt: Hr. Grolms | Tel.: 03644 540 655}

Das Sachgebiet Breitband hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Kleinobringer Straße“ in der Ortschaft Großbringen in der LG Am Ettersberg.

Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass aktuell eine Trassenplanung der Thüringer Netkom für eine flächendeckende Glasfaserversorgung aller Adressen in der LG Am Ettersberg, ebenso für die Ortschaft Großbringen, erarbeitet wird.

Durch den neuen Bebauungsplan bzw. das neue Wohngebiet mit den zukünftigen 17 Wohngrundstücken sollte heute schon dieses Bauvorhaben dem Planer der Thüringer Netkom mitgeteilt werden, dass Leerrohrkapazitäten für die neuen 17 Wohngrundstücke mit berücksichtigt werden können.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

(Auskunft erteilt: Hr. Wallisch | Tel.: 03644 540 291)

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus der Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz / Rettungsdienst keine Bedenken. Unsere Anforderungen aus der Stellungnahme vom 06.07.2022 wurden im vorliegenden Entwurf – Mai 2023 ausreichend berücksichtigt.

Freundliche Grüße



U. Sokoll
Amtsleiter